

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 680
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1804

Theorie und Praxis der elektronischen Fußfessel

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Auf Bundesebene wird es noch diskutiert, im Land Brandenburg gibt es die Möglichkeit schon seit Februar 2024, potenziellen Sexual- und Gewaltstraftätern eine elektronische Fußfessel (elektronische Aufenthaltsüberwachung) anzulegen. Eingeführt mit dem Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sollen die Fußfesseln den (potenziellen) Betroffenen etwas Sicherheit verschaffen und die bereits zur Verfügung stehenden Maßnahmen (Wohnungsverweisungen, Gefährderansprachen, Gewahrsam, ...) ergänzen. Die Studienlage zum Einsatz von Fußfesseln ist nicht eindeutig, ein Einfluss auf die Rückfallquote von Straftätern wird allenfalls bei Personen mit höherem Risikoprofil beobachtet. Vielfach wird für die Wirksamkeit auf das sog. spanische Modell verwiesen, welches jedoch die Nutzung von elektronischen Fußfesseln in einem ganzheitlichen und auf systematischer Risikobewertung beruhenden System eingebettet vorsieht.

Nach mehr als 1,5 Jahren wurde die Möglichkeit, Fußfesseln präventiv anzulegen, mehreren Medienberichten zufolge im Land Brandenburg jedoch nicht ein einziges Mal genutzt. Es gäbe zu „hohe Hürden“ für den Einsatz der Technik, andererseits würde bei einer bestehenden konkreten Gefahr das polizeiliche Gewahrsam bevorzugt. Der Bedarf müsste aber bestehen, die Zahlen von Fällen häuslicher Gewalt im Land Brandenburg steigen stetig, im letzten Jahr wurden fast 6 800 Fälle gezählt - die Dunkelziffer liegt vermutlich viel höher.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die elektronische Fußfessel bis dato nicht ein einziges Mal präventiv angelegt wurde? Hat der Täterschutz im Land Brandenburg einen höheren Stellenwert als der Opferschutz?

Frage 2: In welchen Fällen ist der Einsatz von elektronischen Fußfesseln präventiv überhaupt notwendig bzw. brauchbar, wenn die rechtlichen Hürden nach Angaben des Polizeipräsidiums sehr hoch sind und alternativ eher polizeilicher Gewahrsam angeordnet wird?

zu den Fragen 1 und 2: Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 5. März 2024 veröffentlicht worden und am 6. März 2024 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz hat der Brandenburgische Gesetzgeber die Brandenburger Polizei mit einer Reihe an Befugnissen zur Bekämpfung von Gewalt und zum Schutz vor häuslicher Gewalt ausgestattet. Der Opferschutz besitzt im Land Brandenburg einen sehr hohen Stellenwert. Unter den polizeilichen Befugnissen ist die in § 15b des Brandenburgischen Polizeigesetzes geregelte Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein ergänzendes Handlungsinstrument, das in geeigneten Fällen den Schutz einer Person, die von Gewalt bedroht wird, erhöhen kann. Insbesondere in solchen Fällen, in denen sich eine wiederholte Missachtung eines angeordneten Kontakt- und Näherungs- oder Rückkehrverbotes im Rahmen einer Wohnungsverweisung abzeichnen sollte, macht die Brandenburger Polizei unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Gebrauch. Die elektronische Fußfessel wird bei jedem Einzelfall, wie auch jedes andere polizeiliche Instrument, in die Wahl zur Gefahrenbeseitigung einbezogen. In den Bundesländern Hessen und Bayern etwa, die in ihren Polizeigesetzen die elektronische Aufenthaltsüberwachung ebenfalls vorsehen, lagen deren Anwendungszahlen im Jahr 2024 im niedrigen einstelligen Bereich. Dies lässt erkennen, dass andere Bundesländer die elektronische Aufenthaltsüberwachung als polizeiliches Mittel zur Gefahrenabwehr restriktiv einsetzen.

Frage 3: Geräte welcher Firma bzw. welcher Firmen hält die Polizei des Landes Brandenburg zur Nutzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor? Wie funktionieren die Geräte genau?

zu Frage 3: Es werden keine eigenen Geräte bei der Polizei des Landes Brandenburg vor gehalten. Im Rahmen der Amtshilfe werden die Geräte von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zur Verfügung gestellt.

Die elektronische Fußfessel wird am Fußgelenk und die dazugehörige Basisstation (Homegerät) im Wohnbereich der zu überwachenden Person angebracht. Der Sender der elektronischen Fußfessel steht in ständigem Funkkontakt mit der Basisstation und der zuständigen Überwachungszentrale im Land Hessen (GÜL). Über GPS wird der Aufenthaltsort der Person in Echtzeit ermittelt und über Mobilfunk an die Überwachungszentrale übermittelt.

Frage 4: Werden die Betroffenen selbst informiert, beispielsweise per App oder per SMS, falls sich ein Tatverdächtiger mit elektronischer Fußfessel nähert? Falls nicht, wie erfolgt der Meldeweg und an wen?

zu Frage 4: Bei Verwendung der bisherigen Technik werden die Betroffenen nicht darüber in Kenntnis gesetzt, falls die überwachende Person die Verbotszone übertritt oder die Gebotszone verlässt. Bei einer etwaigen Verletzung der Verbots- oder Gebotszone durch die zu überwachende Person erhält die Polizei eine entsprechende Mitteilung von der Überwachungszentrale, so dass die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

Eine tatsächliche Näherungsfeststellung ist überdies nur bei Verwendung des spanischen Modells möglich. Damit wird eine spezielle technische Lösung zur Gewaltprävention bezeichnet, die ursprünglich in Spanien entwickelt wurde. Das spanische Modell basiert auf der Verwendung von GPS-gestützten Fußfesseln, die in der Lage sind, die geografische Position der zu überwachenden Person sowie die Nähe zu einer bedrohten Person dynamisch zu überwachen.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Fußfessel erhält die zu schützende Person eine tragbare GPS-Einheit, die mit der Fußfessel des zu Überwachenden verbunden ist und bei Unterschreitung der Abstandsgrenzen Alarm bei der zu schützenden Person und der Überwachungszentrale auslöst.

Frage 5: Wäre die Polizei im Ernstfall überhaupt rechtzeitig bei den Betroffenen, falls über die elektronische Fußfessel erkenntlich wird, dass sich ein Tatverdächtiger den Betroffenen nähert?

zu Frage 5: Es wird auf die Antwort zu der Frage 4 verwiesen.

Frage 6: In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2024 Straftätern aus anderen als präventiven Gründen elektronische Fußfesseln im Land Brandenburg angelegt (bspw. im Rahmen der Führungsaufsicht)?

zu Frage 6: Die Anzahl der Fälle der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht im Land Brandenburg, aufgeschlüsselt nach Jahren, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Probanden mit EAÜ-Anordnungen	2	4	5	4	3	3

Da es sich jahresübergreifend um Fälle in Bezug auf dieselbe Person handeln kann, sind die Ausweisungen pro Jahr nicht grundsätzlich als neue Fälle zu betrachten. Des Weiteren weist die Tabelle Probanden auf, deren Anordnungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch ein anderes Bundesland getroffen wurden und die anschließend ihren Wohn- und Aufenthaltsort nach Brandenburg verlegt haben.

Frage 7: In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 durch die Polizei des Landes Brandenburg Platzverweise oder Aufenthaltsverbote wegen des Verdachtes der häuslichen Gewalt erteilt?

zu Frage 7: Im Jahr 2024 wurden im Land Brandenburg im Rahmen der Bekämpfung häuslicher Gewalt 323 Platzverweise und 897 Wohnungsverweisungen erteilt.

Frage 8: In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 von Gerichten im Land Brandenburg Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) angeordnet? (Bitte aufschlüsseln nach Maßnahme und Anzahl der jeweiligen Maßnahme)

zu Frage 8: Im Jahr 2024 sind folgende 886 Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz eingegangen:

Maßnahmen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes: 58

Maßnahmen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (einstweilige Anordnung): 582

Maßnahmen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes: 6

Maßnahmen nach 2 des Gewaltschutzgesetzes (einstweilige Anordnung): 14

Maßnahmen nach §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes: 14

Maßnahmen nach §§ 1, 2 des Gewaltschutzgesetzes (einstweilige Anordnung): 212

Frage 9: Existieren Angebote zur Täterarbeit im Land Brandenburg? Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit und den Ausbau von Täterarbeit?

zu Frage 9: Die Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg bietet an zwei Standorten in Potsdam und Cottbus/Chósebuz sowie an zwei Außenstellen in Oranienburg und Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt an. Mittels psychosozialer Gruppentrainings sowie Einzelberatungen zielt das Angebot auf die Förderung der Verantwortungsübernahme, Selbstkontrolle, Empathie und Beziehungsfähigkeit der Teilnehmenden ab. Die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen stellt einen konkreten und nachhaltigen Schutz für die von häuslicher Gewalt betroffenen Erwachsenen und Kinder dar. Mit dem bestehenden Angebot können die Nachfrage und eine flächendeckende Erreichbarkeit noch nicht gewährleistet werden. Ein Ausbau der täterzentrierten Gewaltprävention ist zweckmäßig.

Frage 10: Gibt es einen zentralen Kommunikationsweg zwischen verschiedenen Behörden, um häusliche Gewalt frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen anzuordnen? (bspw. zwischen Jugendamt und Polizei)

zu Frage 10: Zum Zwecke einer effektiven Bekämpfung häuslicher Gewalt wird im Polizeipräsidium – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und auch nichtöffentlichen Stellen, insbesondere in Form der Durchführung anlassbezogener Fallkonferenzen, gewährleistet.

Frage 11: Viele Betroffene zeigen die Taten aus unterschiedlichen Gründen nicht an, sodass potenzielle Täter gar nicht erst in polizeilichen Datenbanken auftauchen. Gibt es Möglichkeiten, dennoch Wiederholungstäter zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, oder ist die Eindämmung von häuslicher Gewalt vollständig von der Dokumentation durch Betroffene abhängig?

zu Frage 11: Die polizeiliche Kenntnis relevanter Sachverhalte ist eine zwingende Voraussetzung für das weitere polizeiliche Tätigwerden. Wiederholungstäter können erst dann als solche erkannt werden, wenn der Polizei bekannt ist, dass sie bereits Täter waren. Daher ist die Mitteilung der betroffenen Personen für eine solche Erkenntnis unabdingbar.

Frage 12: Ist im Land Brandenburg die Einführung des sog. spanischen Modells geplant, also die Einführung einer Risikobewertung bzw. die Einführung des ganzheitlichen Systems oder einzelner Elemente davon? Wenn nein, warum nicht bzw. Gründe stehen der Einführung entgegen?

zu Frage 12: Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Form des Spanischen Modells wird als zielführend zum Schutz von Gewaltpfern betrachtet. Deshalb soll dieses System auch im Land Brandenburg zur Anwendung kommen.

Frage 13: Welche sonstigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um den seit Jahren steigenden Zahlen häuslicher Gewalt entgegenzuwirken?

zu Frage 13: Neben Maßnahmen der Strafverfolgung verfolgt die Landesregierung einen integrativen Ansatz, um den steigenden Zahlen häuslicher Gewalt wirksam entgegenzuwirken. Präventionsmaßnahmen, der Ausbau von Hilfsstrukturen, die Schaffung nachhaltiger ressortübergreifender Arbeitszusammenhänge sowie die enge Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft werden dabei gleichermaßen berücksichtigt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Landesregierung Brandenburg bündelt mit dem Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) rund 80 konkrete Maßnahmen, die ressortübergreifend erarbeitet wurden und bereits in Umsetzung sind. Der Landesaktionsplan ist die Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg.

Im Begleitgremium zum Landesaktionsplan entwickeln Akteure aus Zivilgesellschaft und Verwaltung fortlaufend Maßnahmen und Empfehlungen, um häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen entgegenzutreten. Ein zentraler Schwerpunkt bildet die Verbesserung des Schutzes hochgefährdeter Frauen. Ziel ist mit Hilfe eines landesweiten, interdisziplinären Hochrisikomanagements, das regionale Fallkonferenzen umfasst, Hochrisikofälle frühzeitig zu erkennen und Eskalationen, insbesondere Tötungsdelikte, zu verhindern. Mit einem Leitfaden soll dies unterstützt werden. Dabei sind Polizei, Behörden, Frauenschutz- und Beratungsstellen, Anlaufstellen für Täterarbeit sowie weitere am Fall beteiligte Akteure eingebunden.

Um akut von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung zu bieten, setzt sich die Landesregierung für eine zeitnahe Umsetzung des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) ein.

Es soll bundesweit eine bedarfsgerechte und verlässliche Frauenhilfeinfrastruktur garantieren. Das Gesetz umfasst die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen mit Einführung eines Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2032. Die Bundesländer sind in der Verantwortung dieses Gesetzes umzusetzen, das heißt ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und die betroffenen Träger angemessen zu finanzieren. Das Land Brandenburg wird noch im Jahr 2025 mit dem zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes notwendigen Strukturausbau beginnen.

Für die Verbesserung der interdisziplinären Interventionsketten in Fällen häuslicher Gewalt nach polizeilichen Einsätzen werden ab 1. November 2025 an zwei Standorten im Land spezialisierte Fachberatungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt (BIK) eingerichtet. Diese Standorte sollen als regionale Schwerpunkte des Gewaltschutzes agieren und Ziele des Landesaktionsplans sowie des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) und des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) verfolgen.

Außerdem hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Landesregierungen zum aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz beteiligt.

Nach diesem Entwurf sollen Familiengerichte in Gewaltschutzverfahren künftig eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen können, um in Hochrisikofällen das Befolgen einer gerichtlichen Gewaltschutzanordnung (zum Beispiel Kontakt- und Näherungsverbote) kontrollieren zu können. Der Gesetzentwurf und dessen Umsetzung wird derzeit mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, unter den Ländern und innerhalb der Landesverwaltung fachlich abgestimmt.